

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Haubner, Dolinschek
und Kollegen

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Ausschuss für Arbeit und Soziales über die Regierungsvorlage (309 d.B.): Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung (356 d.B.)

betreffend Abschaffung der Vermögensgrenze für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Eine der wichtigen Voraussetzungen für die Erreichung dieses Zieles ist eine funktionierende Betreuung und Pflege von pflegebedürftigen Menschen zuhause, um durch einen Pflegenotstand bedingte Krankenhausaufenthalte zu minimieren. Für Pflegebedürftige müssen daher optimale Voraussetzungen geschaffen werden, die eine Betreuung und Pflege zuhause möglich machen. Jedoch wurde durch eine Richtlinie des Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz eine Vermögensgrenze festgelegt, die lautet: *„Vermögen in Form von Bargeld oder Geldeswert bleibt bis zu einem Betrag von 5.000 Euro unberücksichtigt. Darüber hinausgehendes Vermögen ist zu verwerten. Ist die Verwertung des Vermögens dem/der Pflegebedürftigen nicht zumutbar, sind die Erträge bei der Berechnung des Einkommens zu berücksichtigen.“* Diese unsoziale Einschränkung der Gewährung einer Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes trägt sicherlich maßgeblich dazu bei, dass die bisherigen Versuche der Bundesregierung, eine Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung zu erreichen, kläglich gescheitert sind. Mit der Vermögensgrenze wird nämlich fast jeder Pflegebedürftige von der Betreuung daheim praktisch ausgeschlossen und auf das hart ersparte Geld der pflegebedürftigen Menschen zurückgegriffen. Die Vermögensgrenze darf daher nicht weiter aufrecht bleiben.

Aus diesen Gründen stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz wird ersucht, die Betreuung und Pflege für pflegebedürftige Menschen sicherzustellen und zu diesem Zweck die in den Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung (§ 21b des Bundespflegegeldgesetzes) enthaltene Berücksichtigung des Vermögens zur Gänze abzuschaffen.“

Wien, am 4.12.2007

H. Haubner
Vert. Unerre
S. Dolinschek